

# TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 15 – 29. Juni 2010

## *Übersicht:*

- **Änderungen des Steuerkodex** (Regierungseilverordnung 58 / 26.06.2010)
- **Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung** (Regierungseilverordnung 54 / 23.06.2010)
- **Genehmigung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer** (Verordnung 2101 / 24.06.2010)

# ÄNDERUNGEN DES STEUERKODEX

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 431 / 28.06.2010 wurde die Regierungseilverordnung Nr. 58 / 26.06.2010 (nachfolgend die „Verordnung“ genannt) zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über den Steuerkodex und sonstige finanzielle und steuerliche Maßnahmen veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen der Verordnung betreffen:

- ▶▶ **Der Umsatzsteuersatz wird von 19% auf 24% erhöht;**
- ▶▶ **Der Steuersatz auf Dividenden**, welche durch eine rumänische juristische Person den Gesellschaftern, rumänischen juristischen Personen, ausgeschüttet werden, erhöht sich von 10% auf **16%**.
- ▶▶ Der Abzug der im Ausland abgeführten Steuer sowie des in einer ausländischen Betriebsstätte erwirtschafteten Verlusts wird geändert.
- ▶▶ Es wird die Möglichkeit eröffnet, wonach die Steuerbehörden jegliche Tätigkeit als **nichtselbstständige Tätigkeit** neu einstufen können, soweit wenigstens eine Bedingung dieser Verordnung erfüllt wird. Wird eine Tätigkeit als nichtselbstständige Tätigkeit neu eingestuft, so sind die gesetzlich abzuführende Gewinnsteuer und verbindliche Sozialbeiträge neu zu berechnen und werden sowohl durch den Zahler als auch den Empfänger der Einkünfte geschuldet.
- ▶▶ Urheberrechte und verwandte Schutzrechte werden im Artikel 7 – „Definition der allgemeinen Begriffe“ – definiert.
- ▶▶ Der Pauschalsatz für Aufwendungen, die bei der Kalkulation des jährlichen Nettogewinns aus geistigen Eigentumsrechten abgezogen werden, wird von 40% auf 20% des Bruttogewinns herabgesetzt, sowie von 50% auf 25% des Bruttogewinns, soweit die Einkünfte durch Schöpfung von Werken der Monumentalkunst erzielt worden sind.
- ▶▶ **Ab Juli 2010** werden folgende Leistungen an Arbeitnehmer **als Lohneinkünfte besteuert**:
  - Betrag der gesetzmäßig erteilten Geschenkgutscheine
  - Betrag der gesetzmäßig erteilten Krippengutscheine
  - Betrag der gesetzmäßig erteilten Urlaubsscheine
  - Betrag der gesetzmäßig erteilten Essensmarken
  - Gesetzmäßig entrichtete Ausgleichzahlungen.Die gemäß Sonderregelungen gültigen Vorschriften bezüglich der Befreiung von verbindlichen Sozialbeiträgen bleiben weiterhin in Kraft.
- ▶▶ Als steuerbare Einkünfte gelten und **mit einem Steuersatz von 16% besteuert werden folgende auf Einkünfte aus von Banken gutgeschriebenen Zinsen**:
  - Sichteinlagen/ Girokonten der ansässigen und nicht ansässigen natürlichen Personen
  - Kundeneinlagen, die aufgrund der Bausparregelungen angelegt wurden
  - Einkünfte aus Spareinlagen, welche in Rumänien von in EU-Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen bezogen werden;
  - Termineinlagen und/oder Sparinstrumente der ansässigen und nicht ansässigen (in sonstigen EU-Mitgliedstaaten ansässigen) natürlichen Personen, unabhängig vom Abschlussdatum der Rechtsbeziehung.Die Zinseinkünfte werden unabhängig vom Abschlussdatum der Rechtsbeziehung ab dem 1 Juli 2010 besteuert.

- ▶▶ Der Steuersatz, das Erklärungs- und Steuerabführungsverfahren für Einkünfte aus Wertpapierverkäufen, andere als Geschäftsanteile und handelbare Wertpapiere der geschlossenen Aktiengesellschaften, sowie das Übertragungsverfahren werden geändert. Der Steuersatz wird unabhängig von der Dauer der gehaltenen Wertpapiere **16%** betragen.
- ▶▶ Der Vorsteuersatz für Einkünfte aus Kauf und Verkauf von Termindevisen anhand von abgeschlossenen Verträgen, sowie aus weiteren ähnlichen Geschäftsvorfällen wird von 1% auf **16%** erhöht.
- ▶▶ Es wird unabhängig vom Nettogewinn ein einheitlicher Steuersatz für Einkünfte aus Glückspielen in Höhe von **25%** geregelt.
- ▶▶ Die Bemessungsgrundlage für Sozialbeiträge im Falle der beruflichen Einkünfte, andere als die Lohneinkünfte, wird auf 5 durchschnittliche Bruttogehälter auf Landesebene beschränkt, welche dem Sozialversicherungsbudget zugrunde gelegt wurden.
- ▶▶ Nicht ansässige natürliche Personen, die in Rumänien selbstständige Tätigkeiten durchführen, werden gemäß den Vorschriften des III. Titels – „Gewinnsteuer“ des Steuerkodex, ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit besteuert.

**Soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt wird, treten die neuen Steuerregelungen ab dem 1. Juli 2010 in Kraft.**



## **Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung**

**Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 421 / 23.06.2010 wurde die Regierungseilverordnung Nr. 54 / 23.06.2010 (nachfolgend die „Verordnung“ genannt) über etliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung veröffentlicht.**

Die Verordnung sieht folgendes vor:

### **1. Änderung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über den Steuerkodex**

- ▶▶ Ein neuer Artikel wird eingeführt, welcher ab dem 1. August 2010 die Gründung und Regelung eines Registers der inngemeinschaftlichen Marktteilnehmer regelt. Das erwähnte Register wird sämtliche steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen juristischen Personen, welche inngemeinschaftliche Geschäfte tätigen, beinhalten.
- ▶▶ Umsatzsteuerpflichtige, welche ab dem 1. August 2010 inngemeinschaftliche Tätigkeiten durchführen möchten, müssen die Eintragung im Register der inngemeinschaftlichen Marktteilnehmer, bevor sie die jeweilige Tätigkeit unternehmen, beantragen.
- ▶▶ Die Eintragungsanträge im Register der inngemeinschaftlichen Marktteilnehmer, sowie sonstige beweisende Unterlagen, können ab dem Veröffentlichungsdatum der Verordnung den zuständigen Steuerbehörden eingereicht werden.
- ▶▶ **Personen, welche nicht im Register der inngemeinschaftlichen Marktteilnehmer eingetragen sind, besitzen auch keine für inngemeinschaftliche Tätigkeiten gültige Steuernummer, auch wenn diese als Umsatzsteuerpflichtige registriert sind.**

- ▶▶ Etliche Bedingungen zur Eintragung im Register der innerschäftlichen Marktteilnehmer werden bestimmt. Die Steuerbehörde kann durch die Ausstellung eines gemäß der Abgabenordnung geregelten Beschlusses den Antrag genehmigen oder zurückweisen. Die Beschlüsse treten ab dem Veröffentlichungsdatum in Kraft.
- ▶▶ Das **Reverse-charge Verfahren** wird als Vereinfachungsmaßnahme und zur Lieferung folgender Produktgruppen eingeführt: **Getreide, technische Pflanzen, Gemüse, Obst, Fleisch, Zucker, Mehl, Brot und Bäckereierzeugnisse.**

Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2011 anwendbar und tritt in 10 Tagen nach der Veröffentlichung der durch den Rat der Europäischen Union genehmigten Abweichung zur Anwendung jeglicher Vorschriften in Kraft. Das Veröffentlichungsdatum der genehmigten Abweichung wird auf der Internetseite des Finanzministeriums bekannt gegeben.

- ▶▶ **Der VII. Titel – Verbrauchsteuer und weitere Sondersteuern** – wird geändert.
- ▶▶ Ab dem 1. Juli 2010, beläuft sich die **Verbrauchsteuer für Zigaretten** auf die Summe der spezifischen Verbrauchsteuer und der Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, jedoch nicht geringer als 96% der gesamten Verbrauchsteuer für Zigaretten, d.h. die Mindestverbrauchsteuer.
- ▶▶ Die Änderung des Artikels 296<sup>1</sup> beinhaltet härtere Strafen betreffend des nicht gesetzmäßigen Erwerbs, Nutzung und Vermarktung einiger verbrauchsteuerbarer Produkte.
- ▶▶ Es wird die Pflicht eingeführt, wonach zugelassene Lagerinhaber erneut zugelassen werden müssen.

## 2. Änderung der Regierungseilverordnung Nr. 104 / 2002 über die Zollregelung der Duty-Free-Produkte

- ▶▶ Die Duty-Free-Produkte sind begrenzt, dem persönlichen Bedarf entsprechend, zu vermarkten.
- ▶▶ Für Duty-Free-Produkte, die in Fremdwährung in zugelassenen Läden gesetzmäßig vermarktet werden, gilt das Zollverfahren der Ausfuhr.
- ▶▶ Die Liste mit den Duty-Free-Produkten ist im Anhang der Verordnung zu finden.
- ▶▶ Die jährliche von den Duty-Free-Shops abzuführende Steuer wird von 10.000 Euro auf 100.000 Euro je Laden erhöht.
- ▶▶ Die zum Verkauf der Duty-Free-Produkte erforderlichen Belege werden geändert.
- ▶▶ Neue Regelungen zur Vermarktung der Duty-Free-Produkte werden eingeleitet.

## 3. Änderung des Gesetzes Nr. 86 / 2006 über den Zollkodex Rumäniens betreffend etliche Verstöße gegen die Zollregelung.

## 4. Änderung der Regierungsverordnung Nr. 92 / 2003 über die Abgabenordnung

- ▶▶ Neue Regelungen hinsichtlich der **gesamtschuldnerischen Haftung** werden eingeführt.
- ▶▶ Kreditinstitute sind verpflichtet auf Antrag der Steuerbehörden ihre sämtliche Kontenbewegungen und/ oder Kontensalden, einschließlich die Identifizierungsdaten der unterschreibsberechtigten Personen bekannt zu machen, sowie kundzugeben, ob der Schuldner ein Bankschließfach gemietet hat oder nicht.
- ▶▶ Die Artikel betreffend die Verwertung der beschlagnahmten Güter werden geändert.
- ▶▶ Ordnungswidrigkeiten und Ahndungen im Zusammenhang mit dem Register der innerschäftlichen Marktteilnehmer werden in einem neuen Artikel eingeführt: eine Person, welche innerschäftliche Tätigkeiten durchführt, ohne im Register

der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer eingetragen zu sein, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

- ▶ Vorschriften zur Feststellung der Verstöße durch die Steuerbehörden, die Nationalagentur für Steuerverwaltung sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden eingeführt.

## 5. Änderung des Gesetzes Nr. 31 / 1990 über die Handelsgesellschaften

## 6. Änderung des Gesetzes Nr. 241 / 2005 zur Vorbeugung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung, wodurch Änderungen zu den Verstößen geregelt werden

## 7. Änderung der Regierungseilverordnung Nr. 195 / 2002 über den öffentlichen Verkehr

- ▶ Die Steuerbehörde der Nationalagentur für Steuerverwaltung ist berechtigt, die Autofahrer im Verkehr anzuhalten, um Prüfungen vorzunehmen.

# Genehmigung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer

**Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 429 / 25.06.2010 wurde die Verordnung Nr. 2101 / 24.06.2010 zur Genehmigung des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer sowie einiger Formulare veröffentlicht.**

Die wichtigsten Vorschriften der Verordnung betreffen:

- ▶ Genehmigung der Organisation und des Betriebs des Registers der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer.
- ▶ Muster und Inhalt folgender Formulare werden genehmigt:
  - Antrag auf Eintragung im/ Abmeldung vom Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer;
  - Beschluss zur Eintragung/ Zurückweisung der Eintragung im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer;
  - Beschluss zur beantragten Abmeldung vom Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer;
  - Beschluss zur Abmeldung, von Amts wegen, vom Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer;
  - Bekanntmachung hinsichtlich der geänderten Gesellschafter- und/oder Geschäftsführerliste.
- ▶ Genehmigung der Anweisungen zum Ausfüllen der o.e. Formulare.

**Tax Alert** ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Kontaktpersonen:**

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER - Partner, German & Austrian Desk

Gabriel SINCU - Partner, Head of Tax & Outsourcing Services

**KONTAKT**

**Mazars in Rumänien**

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B  
Sector 6, RO-060754  
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: [contact@mazars.ro](mailto:contact@mazars.ro)  
[www.mazars.ro](http://www.mazars.ro) / [www.mazars.com](http://www.mazars.com)